



EUROPAISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.12.2013  
COM(2013) 867 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den  
internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)**

## ANHANG

zum

### Vorschlag für einen Beschluss des Rates

#### über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)

#### ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS ARTIKEL XXI (ABSATZ 3) DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREI LEBENDER TIERE UND PFLANZEN

„Die Europäische Union erklärt, dass sie aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191, befugt ist, internationale Übereinkünfte zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die der Erreichung folgender Ziele dienen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, einschließlich des Klimawandels.

Außerdem erlässt die Europäische Union auf Ebene der Europäischen Union Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren ihres Binnenmarktes.

Die Europäische Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für Maßnahmen, die die Zollunion zwischen ihren Mitgliedstaaten betreffen, sowie für ihre gemeinsame Handelspolitik.

Die Europäische Union erklärt, dass sie bereits Rechtsinstrumente für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Angelegenheiten eingeführt hat, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006.<sup>1</sup>

Darüber hinaus erklärt die Europäische Union, dass sie für die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen zuständig ist, die unter EU-Recht fallen.

Die Ausübung der Zuständigkeit der Union unterliegt naturgemäß einer ständigen Weiterentwicklung.“

---

<sup>1</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1 und ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1.